

Referendumsvorlage

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG)

Nachtrag vom 25. Mai 2023

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [kELG] vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag, nach Genehmigung durch den Bund, in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Mai 2023

Im Namen des Kantonsrats:
Die Ratspräsidentin: Regula Gerig-Bucher
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 3. Juli 2023, 17.00 Uhr.